

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 156

ausgegeben am 2. Oktober 1998

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Abgeschlossen in Bonn am 23. Juni 1979

Zustimmung des Landtags: 18. Juni 1997

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. November 1997

Die vertragsschliessenden Parteien -

in der Erkenntnis, dass wildlebende Tiere in ihren zahlreichen Erscheinungsformen einen unersetzlichen Teil des natürlichen Systems der Erde darstellen und zum Wohle der Menschheit erhalten werden müssen;

in dem Bewusstsein, dass jede Menschengeneration die Naturgüter der Erde für die kommenden Generationen verwaltet und verpflichtet, ist sicherzustellen, dass dieses Vermächtnis bewahrt wird und dort, wo es genutzt wird, die Nutzung auf eine umsichtige Weise erfolgt;

eingedenk des immer grösser werdenden Wertes der wildlebenden Tiere aus umweltbezogener, ökologischer, genetischer, wissenschaftlicher, ästhetischer, freizeitbezogener, kultureller, erzieherischer, sozialer und wirtschaftlicher Sicht;

in besonderer Sorge um diejenigen Arten wildlebender Tiere, die Wanderungen über die nationalen Zuständigkeitsgrenzen hinweg oder ausserhalb derselben unternehmen;

in der Erkenntnis, dass die Staaten die Beschützer der wandernden Tierarten sind und sein müssen, die in ihrem nationalen Zuständigkeitsbereich leben oder diesen durchqueren;

in der Überzeugung, dass Erhaltung sowie wirksame Hege und Nutzung wandernder Tierarten gemeinsame Massnahmen aller Staaten erfordern, in deren nationalem Zuständigkeitsbereich diese Arten einen Teil ihres Lebenszyklus verbringen;

eingedenk der Empfehlung 32 des von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Stockholm 1972) angenommenen und auf der siebenundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Befriedigung zur Kenntnis genommenen Aktionsprogramms -

sind wie folgt übereingekommen:

Art. I

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet "wandernde Art" die Gesamtpopulation oder eine geographisch abgegrenzte Teilpopulation jeder Art oder jedes niedrigeren Taxon wildlebender Tiere, von denen ein bedeutender Anteil zyklisch und vorhersehbar eine oder mehrere nationale Zuständigkeitsgrenzen überquert;
- b) bedeutet "Erhaltungssituation einer wandernden Art" die Gesamtheit der auf diese wandernde Art einwirkenden Einflüsse, die ihre langfristige Verbreitung und Populationsgrösse beeinflussen können;
- c) gilt die "Erhaltungssituation" als "günstig", wenn
 1. Angaben zur Populationsdynamik darauf hinweisen, dass die wandernde Art sich langfristig als lebensfähiger Bestandteil ihrer Ökosysteme behauptet;
 2. das Verbreitungsgebiet der wandernden Art weder derzeitig reduziert wird noch, langfristig gesehen, künftig eingeschränkt zu werden droht;
 3. sowohl gegenwärtig als auch in absehbarer Zukunft genügend Lebensraum vorhanden ist, um die Population der wandernden Art langfristig zu erhalten, und
 4. die Verbreitung und Populationsgrösse der wandernden Art den historischen Verhältnissen nach Ausdehnung und Umfang in einem Masse nahekommen, in dem potentiell geeignete Ökosysteme vorhanden sind und das mit einer sinnvollen Hege und Nutzung zu vereinbaren ist;

- d) gilt die "Erhaltungssituation" als "ungünstig", wenn irgendeine der im vorhergehenden Unterabsatz angeführten Bedingungen nicht erfüllt ist;
- e) bedeutet "gefährdet" in bezug auf eine bestimmte wandernde Art, dass diese in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet oder in einem bedeutenden Teil desselben vom Aussterben bedroht ist;
- f) bedeutet "Verbreitungsgebiet" (Areal) das gesamte Land- oder Wassergebiet, in dem eine wandernde Art zu irgendeiner Zeit auf ihrem normalen Wanderweg lebt, sich vorübergehend aufhält, es durchquert oder überfliegt;
- g) bedeutet "Lebensstätte" jede räumliche Einheit im Verbreitungsgebiet einer wandernden Art, die geeignete Lebensbedingungen für diese Art aufweist;
- h) bedeutet "Arealstaat" hinsichtlich einer bestimmten wandernden Art jeden Staat (und gegebenenfalls jede andere unter Bst. k genannte Vertragspartei), der über einen Teil des Verbreitungsgebietes dieser wandernden Art Hoheitsrechte ausübt, oder einen Staat, unter dessen Flagge Schiffe fahren, deren Tätigkeit darin besteht, ausserhalb nationaler Zuständigkeitsgrenzen diese wandernde Art der Natur zu entnehmen;
- i) bedeutet "der Natur entnehmen" entnehmen, jagen, fischen, fangen, absichtlich beunruhigen, vorsätzlich töten oder jeden derartigen Versuch;
- j) bedeutet "Abkommen" eine internationale Übereinkunft zur Erhaltung einer oder mehrerer wandernder Arten gemäss Art. IV und V, und
- k) bedeutet "Vertragspartei" einen Staat oder jede aus souveränen Staaten bestehende regionale Organisation für wirtschaftliche Integration, die über Befugnisse für die Aushandlung, den Abschluss und die Durchführung internationaler Abkommen in Angelegenheiten, die diesem Übereinkommen unterliegen, verfügt.

2) In den unter ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten nehmen die regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, im eigenen Namen alle Rechte und Pflichten wahr, die dieses Übereinkommen ihren Mitgliedstaaten zuweist; in diesen Fällen können diese Mitgliedstaaten diese Rechte nicht einzeln ausüben.

3) Wo dieses Übereinkommen Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit der "anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien" vorsieht, bedeutet dies die "Vertragsparteien, die anwesend sind und eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme abgeben". Die Vertragsparteien, die sich der Stimme ent-

halten, werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht zu den "anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien" gezählt.

Art. II

Wesentliche Grundsätze

1) Die Vertragsparteien anerkennen die Wichtigkeit der Erhaltung wandernder Arten und der zu diesem Zweck von den Arealstaaten, wenn immer möglich und angebracht, zu vereinbarenden Massnahmen, wobei den wandernden Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist; dies gilt auch für die von ihnen einzeln oder zusammenwirkend ergriffenen, angebrachten und nötigen Schritte zur Erhaltung solcher Arten und ihrer Lebensstätten.

2) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, Massnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass eine wandernde Art gefährdet wird.

3) Insbesondere gilt, dass die Vertragsparteien

- a) Forschungen über wandernde Arten fördern, unterstützen oder dabei zusammenarbeiten sollten;
- b) sich um einen unverzüglichen Schutz der in Anhang I aufgeführten Arten bemühen und
- c) sich bemühen sollen, Abkommen über die Erhaltung, Hege und Nutzung von in Anhang II angeführten Arten abzuschliessen.

Art. III

Gefährdete wandernde Arten: Anhang I

1) Anhang I enthält wandernde Arten, die gefährdet sind.

2) Eine wandernde Art kann in Anhang I aufgenommen werden, wenn zuverlässige Nachweise, einschliesslich der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ergeben, dass die Art gefährdet ist.

3) Eine wandernde Art kann aus dem Anhang I gestrichen werden, wenn die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt, dass

- a) zuverlässige Nachweise, einschliesslich der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ergeben, dass die Art nicht mehr gefährdet ist, und
- b) die Art wahrscheinlich nicht neuerlich gefährdet wird, wenn der Schutz infolge der Streichung aus Anhang I entfällt.

4) Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang I enthaltenen Art sind, bemühen sich:

- a) jene Lebensstätten zu erhalten und, wo durchführbar und zweckmässig, wiederherzustellen, die von Bedeutung sind, um die Art vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren;
- b) nachteilige Auswirkungen von Aktivitäten oder Hindernissen, die die Wanderung der Arten ernstlich erschweren oder verhindern, auszuschalten, zu beseitigen, auszugleichen oder - soweit angebracht - auf ein Mindestmass zu beschränken;
- c) Einflüssen, welche die Art zur Zeit gefährden oder weiter zu gefährden drohen, soweit durchführbar und zweckmässig, vorzubeugen, sie zu verringern oder sie zu überwachen und zu begrenzen, einschliesslich einer strengen Überwachung, Begrenzung oder Ausmerzungen, sofern sie bereits eingebürgert sind.

5) Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang I enthaltenen Art sind, verbieten es, Tiere aus der Natur zu entnehmen, die einer solchen Art angehören. Ausnahmen von diesem Verbot sind lediglich dann zulässig, wenn

- a) die Entnahme aus der Natur wissenschaftlichen Zwecken dient,
- b) die Entnahme aus der Natur erfolgt, um die Vermehrungsrate oder die Überlebenschancen der betreffenden Art zu erhöhen,
- c) die Entnahme aus der Natur dazu dient, den Lebensunterhalt traditioneller Nutzer einer solchen Art zu befriedigen, oder
- d) ausserordentliche Umstände es erfordern, vorausgesetzt, dass derartige Ausnahmen inhaltlich genau bestimmt sowie räumlich und zeitlich begrenzt sind. Eine solche Entnahme aus der Natur sollte sich nicht nachteilig für diese Art auswirken.

6) Die Konferenz der Vertragsparteien kann den Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden Art sind, empfehlen, weitere ihrer Ansicht nach dem Wohl der Art dienende Massnahmen zu ergreifen.

7) Die Vertragsparteien unterrichten das Sekretariat so bald wie möglich über alle Ausnahmen gemäss Abs. 5.

Art. IV

Wandernde Arten, für die Abkommen zu schliessen sind: Anhang II

1) Anhang II enthält wandernde Arten, die sich in einer ungünstigen Erhaltungssituation befinden und für deren Erhaltung, Hege und Nutzung

internationale Übereinkünfte erforderlich sind oder die sich in einer Erhaltungssituation befinden, für die eine internationale Zusammenarbeit, die sich durch eine internationale Übereinkunft verwirklichen liesse, von erheblichem Nutzen wäre.

2) Falls die Umstände es erfordern, kann eine wandernde Art sowohl in Anhang I als auch in Anhang II aufgeführt werden.

3) Vertragsparteien, die Arealstaaten von in Anhang II aufgeführten Arten sind, bemühen sich, Abkommen zum Wohle dieser Arten zu schliessen; dabei sollen sie den Arten, die sich in einer ungünstigen Erhaltungssituation befinden, Vorrang einräumen.

4) Die Vertragsparteien werden aufgefordert, Massnahmen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über eine Population oder eine geographisch abgegrenzte Teilpopulation jeder Art oder jedes niedrigeren Taxon wildlebender Tiere zu ergreifen, sofern Individuen hiervon periodisch eine oder mehrere nationale Zuständigkeitsgrenzen überqueren.

5) Das Sekretariat erhält eine Kopie von jedem gemäss den Bestimmungen dieses Artikels geschlossenen Abkommens.

Art. V

Leitlinien der Abkommen

1) Jedes Abkommen verfolgt das Ziel, die betreffende wandernde Art wieder in eine günstige Erhaltungssituation zu bringen oder sie in einer solchen zu erhalten. Jedes Abkommen behandelt alle Gesichtspunkte der Erhaltung, Hege und Nutzung der betreffenden wandernden Art, die dazu dienen, dieses Ziel zu erreichen.

2) Jedes Abkommen sollte das gesamte Verbreitungsgebiet der betreffenden wandernden Art umfassen und dem Beitritt aller Arealstaaten dieser Art offenstehen, mögen sie Vertragsparteien dieses Übereinkommens sein oder nicht.

3) Ein Abkommen behandelt nach Möglichkeit mehr als eine wandernde Art.

4) Jedes Abkommen sollte

- a) die wandernde Art benennen, die es betrifft;
- b) das Verbreitungsgebiet und den Wanderweg der wandernden Art beschreiben;

- c) vorsehen, dass jede Vertragspartei die für die Durchführung des Abkommens zuständigen einzelstaatlichen Behörden benennt;
- d) falls erforderlich, eine geeignete Verwaltungseinrichtung einsetzen, um die Ziele des Abkommens zu unterstützen, seine Wirksamkeit zu überwachen und Berichte für die Konferenz der Vertragsparteien zu erarbeiten;
- e) Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien des Abkommens vorsehen und
- f) für jede wandernde Art aus der Ordnung Cetacea zumindest jede Entnahme aus der Natur verbieten, sofern diese nicht durch irgendeine andere multilaterale Übereinkunft für die betreffende wandernde Art zugelassen ist, und dafür Sorge zu tragen, dass Staaten, die nicht Arealstaaten dieser wandernden Art sind, diesem Abkommen beitreten können.

5) Jedes Abkommen sollte, soweit angebracht und durchführbar, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, folgendes vorsehen:

- a) eine regelmässig wiederholte Überprüfung der Erhaltungssituation der betreffenden wandernden Art sowie die Feststellung der für diese Situation möglicherweise schädlichen Einflüsse;
- b) koordinierte Erhaltungs-, Hege- und Nutzungspläne.
- c) Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Ökologie und Populationsdynamik der betreffenden wandernden Art unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wanderungen;
- d) den Austausch von Informationen über die betreffende wandernde Art, wobei dem Austausch von Forschungsergebnissen und entsprechenden Statistiken besondere Beachtung geschenkt wird;
- e) die Erhaltung und, soweit erforderlich und durchführbar, Wiederherstellung der Lebensstätten, die für eine günstige Erhaltungssituation von Bedeutung sind, und den Schutz dieser Stätten vor Störungen, einschliesslich einer strengen Überwachung und Begrenzung der Einbürgerung nichtheimischer Arten, die sich für die wandernde Art nachteilig auswirken, oder die Überwachung und Begrenzung solcher bereits eingebürgerter Arten;
- f) die Erhaltung eines Netzes geeigneter Lebensstätten, die im Verhältnis zu den Wanderwegen angemessen verteilt sind;
- g) soweit dies wünschenswert erscheint, die Schaffung neuer günstiger Lebensstätten für die wandernde Art oder die Wiedereinbürgerung der wandernden Art in günstigen Lebensstätten;

- h) die möglichst weitgehende Ausschaltung von Aktivitäten und Hindernissen, welche die Wanderung beeinträchtigen oder erschweren, oder den Ausgleich solcher Aktivitäten und Hindernisse;
- i) die Verhütung, Beschränkung oder Überwachung und Begrenzung der Freisetzung von Stoffen, die für die wandernde Art schädlich sind, in deren Lebensstätten;
- j) auf vernünftigen ökologischen Grundsätzen beruhende Massnahmen zur Überwachung und Regelung der Entnahme der wandernden Art aus der Natur;
- k) Verfahren für koordinierte Massnahmen zur Unterdrückung gesetzwidriger Entnahmen aus der Natur;
- l) Austausch von Informationen über erhebliche Bedrohungen der wandernden Art;
- m) Dringlichkeitsverfahren, durch die die Erhaltungsmassnahmen erheblich und rasch verstärkt werden können, sobald die Erhaltungssituation der wandernden Art ernstlich beeinträchtigt ist, und
- n) Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über Inhalt und Ziele des Abkommens.

Art. VI

Arealstaaten

1) Das Sekretariat hält ein Verzeichnis der Arealstaaten der wandernden Arten, die in den Anhängen I und II angeführt sind, auf dem neuesten Stand; zu diesem Zweck benutzt es die ihm von den Vertragsparteien zugeleiteten Informationen.

2) Die Vertragsparteien unterrichten das Sekretariat darüber, für welche der in den Anhängen I und II aufgeführten wandernden Arten sie sich als Arealstaaten betrachten; dazu gehören Angaben über Schiffe, die ihre Flagge führen und deren Tätigkeit darin besteht, die betreffenden wandernden Arten ausserhalb der nationalen Zuständigkeitsgrenzen der Natur zu entnehmen, und, wenn möglich, über künftige Pläne hinsichtlich einer solchen Entnahme.

3) Die Vertragsparteien, die Arealstaaten von wandernden Arten sind, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind, sollen die Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat wenigstens sechs Monate vor jeder ordentlichen Tagung der Konferenz über Massnahmen zur Durchführung des Übereinkommens unterrichten.

Art. VII

Die Konferenz der Vertragsparteien

1) Die Konferenz der Vertragsparteien ist das Beschlussorgan dieses Übereinkommens.

2) Das Sekretariat beruft spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Tagung der Konferenz der Vertragsparteien ein.

3) In der Folge beruft das Sekretariat, sofern die Konferenz der Vertragsparteien nichts anderes beschliesst, in Abständen von höchstens drei Jahren ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und auf schriftliches Ersuchen von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien jederzeit ausserordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien ein.

4) Die Konferenz der Vertragsparteien legt Finanzbestimmungen für dieses Übereinkommen fest und überprüft sie laufend. Auf jeder ihrer ordentlichen Tagungen verabschiedet die Konferenz der Vertragsparteien das Budget für die folgende Haushaltsperiode. Jede Vertragspartei zahlt einen Beitrag zu diesem Budget gemäss einem von der Konferenz vereinbarten Beitragsschlüssel. Die Finanzbestimmungen, wozu die Haushaltsbestimmungen sowie deren Änderung gehören, werden durch einstimmigen Beschluss der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen.

5) Auf jeder Tagung überprüft die Konferenz der Vertragsparteien die Durchführung dieses Übereinkommens; sie kann insbesondere

- a) die Erhaltungssituation wandernder Arten überprüfen und feststellen;
- b) die Fortschritte im Hinblick auf die Erhaltung der wandernden Arten, insbesondere der in den Anhängen I und II aufgeführten, überprüfen;
- c) soweit erforderlich, Vorkehrungen treffen und Richtlinien geben, die dem Wissenschaftlichen Rat und dem Sekretariat die Durchführung ihrer Aufgaben ermöglichen;
- d) vom Wissenschaftlichen Rat, vom Sekretariat, von einer der Vertragsparteien oder von einem aufgrund eines Abkommens geschaffenen ständigen Gremium vorgelegte Berichte entgegennehmen und prüfen;
- e) den Vertragsparteien Empfehlungen zur Verbesserung der Erhaltungssituation wandernder Arten geben und die Fortschritte überprüfen, die im Rahmen von Abkommen gemacht wurden;
- f) in Fällen, in denen kein Abkommen geschlossen worden ist, Empfehlungen für die Einberufung von Tagungen derjenigen Vertragsparteien geben, die Arealstaaten einer wandernden Art oder einer Gruppe von

wandernden Arten sind, um dort Massnahmen zur Verbesserung der Erhaltungssituation dieser Arten zu erörtern;

- g) den Vertragsparteien Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens geben und
- h) jede weitere Massnahme beschliessen, die zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens ergriffen werden sollte.

6) Auf jeder Tagung sollte die Konferenz der Vertragsparteien Zeit und Ort der nächsten Tagung bestimmen.

7) Auf jeder Tagung bestimmt und verabschiedet die Konferenz der Vertragsparteien die Geschäftsordnung für diese Tagung. Beschlüsse auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien, soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes festgelegt ist.

8) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, und für jedes Abkommen das Gremium, das von den Vertragsparteien dieses Abkommens bestimmt worden ist, können durch Beobachter an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien teilnehmen.

9) Alle Organisationen oder Gremien der nachstehenden Kategorien, die für den Schutz, die Erhaltung sowie die Hege und Nutzung wandernder Arten fachlich qualifiziert sind und die dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt haben, auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien durch Beobachter vertreten zu sein, werden zugelassen, sofern sich nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien dagegen ausspricht:

- a) internationale staatliche oder nichtstaatliche Organisationen oder Gremien und nationale staatliche Organisationen und Gremien sowie
- b) nationale nichtstaatliche Organisationen oder Gremien, denen der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, dazu seine Zustimmung gegeben hat.

Nach ihrer Zulassung sind diese Beobachter teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

Art. VIII

Der Wissenschaftliche Rat

1) Auf ihrer ersten Tagung setzt die Konferenz der Vertragsparteien einen Wissenschaftlichen Rat zur Beratung in wissenschaftlichen Fragen ein.

2) Jede Vertragspartei kann einen qualifizierten Sachverständigen als Mitglied des Wissenschaftlichen Rates benennen. Darüber hinaus gehören dem Wissenschaftlichen Rat qualifizierte Sachverständige als Mitglieder an, die von der Konferenz der Vertragsparteien ausgewählt und ernannt werden. Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Anzahl dieser Sachverständigen, die Kriterien für ihre Auswahl sowie die Dauer ihrer Berufung.

3) Der Wissenschaftliche Rat tagt auf Anforderung des Sekretariats, wenn die Konferenz der Vertragsparteien dies verlangt.

4) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Vertragsparteien eine Geschäftsordnung.

5) Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates; dazu können gehören:

- a) wissenschaftliche Beratung der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und, falls die Konferenz der Vertragsparteien dem zustimmt, jedes Gremiums, das unter diesem Übereinkommen oder einem Abkommens eingesetzt worden ist, oder jeder Vertragspartei;
- b) Empfehlungen für Forschungsarbeiten über wandernde Arten und ihre Koordinierung, Auswertung der Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten, um die Erhaltungssituation wandernder Arten festzustellen, und Berichte an die Konferenz der Vertragsparteien über diese Situation und über Massnahmen zu ihrer Verbesserung;
- c) Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien darüber, welche wandernden Arten in die Anhänge I und II aufgenommen werden sollten, zusammen mit Angaben über das Verbreitungsgebiet dieser Arten;
- d) Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien darüber, welche bestimmten Erhaltungs- sowie Hege- und Nutzungsmassnahmen in Abkommen über wandernde Arten aufzunehmen sind, und
- e) Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien für die Lösung von Problemen hinsichtlich der wissenschaftlichen Gesichtspunkte bei der Durchführung dieses Übereinkommens, insbesondere in bezug auf die Lebensstätten der wandernden Arten.

Art. IX

Das Sekretariat

1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Sekretariat eingerichtet.

2) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens stellt der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen das Sekretariat. Soweit er es für angebracht hält, kann er durch geeignete zwischenstaatliche oder nichtstaatliche, internationale oder nationale Organisationen und Gremien, die auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung sowie der Hege und Nutzung wildlebender Tiere fachlich qualifiziert sind, unterstützt werden.

3) Falls das Umweltprogramm der Vereinten Nationen nicht mehr in der Lage ist, das Sekretariat zu stellen, trifft die Konferenz der Vertragsparteien Vorkehrungen, um in anderer Weise für das Sekretariat zu sorgen.

4) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

- a) Es organisiert und betreut Tagungen
 - i) der Konferenz der Vertragsparteien und
 - ii) des Wissenschaftlichen Rates;
- b) es hält Verbindung mit und fördert die Verbindung zwischen den Vertragsparteien, den im Rahmen von Abkommen eingesetzten ständigen Gremien und anderen internationalen Organisationen, die mit wandernden Arten befasst sind;
- c) es holt von jeder geeigneten Quelle Berichte und andere Informationen ein, die den Zielen und der Durchführung des Übereinkommens förderlich sind, und sorgt für eine angemessene Verarbeitung dieser Informationen;
- d) es macht die Konferenz der Vertragsparteien auf alle Angelegenheiten aufmerksam, die mit den Zielen dieses Übereinkommens im Zusammenhang stehen;
- e) es arbeitet für die Konferenz der Vertragsparteien Berichte über die Arbeit des Sekretariats und die Durchführung dieses Übereinkommens aus;
- f) es führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der Arealstaaten aller wandernden Arten, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind;
- g) es fördert unter Leitung der Konferenz der Vertragsparteien den Abschluss von Abkommen;

- h) es führt ein Verzeichnis der Abkommen, das es allen Vertragsparteien zur Verfügung stellt, und liefert auf Verlangen der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über diese Abkommen;
- i) es führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der Empfehlungen, die von der Konferenz der Vertragsparteien nach Art. VII Abs. 5 Bst. e, f und g abgegeben oder der Beschlüsse, die gemäss Bst. h desselben Absatzes gefasst wurden;
- j) es unterrichtet die Öffentlichkeit über dieses Übereinkommen und seine Ziele, und
- k) es nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen dieses Übereinkommens oder von der Konferenz der Vertragsparteien übertragen werden.

Art. X

Änderung des Übereinkommens

1) Dieses Übereinkommen kann auf jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien geändert werden.

2) Änderungen können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden.

3) Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung sowie deren Begründung wird dem Sekretariat mindestens einhundertfünfzig Tage vor der Tagung, auf der sie behandelt werden soll, zugeleitet und vom Sekretariat allen Vertragsparteien umgehend mitgeteilt. Stellungnahmen der Vertragsparteien hierzu müssen dem Sekretariat mindestens sechzig Tage vor Beginn der Tagung vorliegen. Das Sekretariat übermittelt bis zu diesem Termin eingegangene Stellungnahmen danach unverzüglich den Vertragsparteien.

4) Änderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen.

5) Eine Änderung tritt für alle Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien eine Annahmeerkunde beim Verwahrer hinterlegt haben, in Kraft. Für jede Vertragspartei, die eine Annahmeerkunde nach dem Zeitpunkt hinterlegt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien eine Annahmeerkunde hinterlegt haben, tritt die Änderung in bezug auf diese Vertragspartei am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung ihrer Annahmeerkunde in Kraft.

Art. XI

Änderung der Anhänge

1) Die Anhänge I und II können auf jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien geändert werden.

2) Änderungen können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden.

3) Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung sowie deren Begründung, die sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützt, wird dem Sekretariat mindestens einhundertfünfzig Tage vor der Tagung zugeleitet und von diesem allen Vertragsparteien umgehend mitgeteilt. Stellungnahmen der Vertragsparteien hierzu müssen dem Sekretariat mindestens sechzig Tage vor Beginn der Tagung vorliegen. Das Sekretariat übermittelt bis zu diesem Termin eingegangene Stellungnahmen danach unverzüglich den Vertragsparteien.

4) Änderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen.

5) Eine Änderung der Anhänge tritt für alle Vertragsparteien neunzig Tage nach der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in Kraft, auf der sie angenommen wurde; ausgenommen sind dabei solche Vertragsparteien, die einen Vorbehalt im Sinne des Abs. 6 einlegen.

6) Während des in Abs. 5 vorgesehenen Zeitraums von neunzig Tagen kann jede Partei durch schriftliche Notifizierung an den Verwahrer hinsichtlich der Änderung einen Vorbehalt einlegen. Ein gegenüber einer Änderung gemachter Vorbehalt zu einer Änderung kann durch schriftliche Notifizierung an den Verwahrer zurückgezogen werden. Die Änderung tritt dann neunzig Tage nach Rücknahme des Vorbehalts für die betreffende Vertragspartei in Kraft.

Art. XII

Auswirkung auf internationale Übereinkommen und sonstige gesetzliche Vorschriften

1) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Kodifizierung und die Weiterentwicklung des Seerechts durch die nach Entschliessung 2750 C (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen einberufene Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen sowie die derzeitigen oder zukünftigen Ansprüche und Rechtsstandpunkte eines Staates in bezug auf das Seerecht und die Art und den Umfang der Hoheitsrechte von Küsten- und Flaggenstaaten.

2) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens berühren in keiner Weise die Rechte oder Verpflichtungen einer Vertragspartei aufgrund eines derzeit geltenden Vertrages, Übereinkommens oder Abkommens.

3) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens berühren in keiner Weise das Recht der Vertragsparteien, strengere innerstaatliche Massnahmen zur Erhaltung der in den Anhängen I und II angeführten wandernden Arten oder innerstaatliche Massnahmen zur Erhaltung von nicht in den Anhängen I und II angeführten Arten zu ergreifen.

Art. XIII

Beilegung von Streitigkeiten

1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens ist durch Verhandlungen zwischen den streitenden Vertragsparteien beizulegen.

2) Kann die Streitigkeit nicht nach Abs. 1 dieses Artikels beigelegt werden, so können die Vertragsparteien sie im gegenseitigen Einvernehmen einem Schiedsgericht, insbesondere dem Haager Schiedshof, vorlegen; die Vertragsparteien, welche die Streitigkeiten dem Schiedsgericht vorlegen, sind an den Schiedsspruch gebunden.

Art. XIV

Vorbehalte

1) Gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind allgemeine Vorbehalte nicht möglich. Besondere Vorbehalte können gemäss den Bestimmungen dieses Artikels und des Art. XI geltend gemacht werden.

2) Jeder Staat oder jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration kann bei Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde bezüglich der Anführung einer wandernden Art in Anhang I oder II oder gegebenenfalls in beiden Anhängen einen besonderen Vorbehalt geltend machen und wird sodann in bezug auf den Gegenstand dieses Vorbehalts nicht als Vertragspartei betrachtet, ehe nicht neunzig Tage seit der Mitteilung des Verwahrers an die Vertragsparteien über die Rücknahme des Vorbehaltes verstrichen sind.

Art. XV

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration in Bonn bis zum zweiundzwanzigsten Juni 1980 zur Unterzeichnung auf.

Art. XVI

Ratifikation, Annahme, Genehmigung

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als dem Verwahrer hinterlegt.

Art. XVII

Beitritt

Dieses Übereinkommen liegt nach dem zweiundzwanzigsten Juni 1980 für alle nichtunterzeichnenden Staaten und jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration zum Beitritt auf. Beitrittsurkunden sind beim Verwahrer zu hinterlegen.

Art. XVIII

Inkrafttreten

1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

2) Für jeden Staat oder jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration, die dieses Übereinkommen nach der Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den Staat oder die Organisation in Kraft.

Art. XIX

Kündigung

Eine Vertragspartei kann das Übereinkommen jederzeit beim Verwahrer schriftlich kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsmittelteilgung beim Verwahrer in Kraft.

Art. XX

Verwahrer

1) Die Urschrift dieses Übereinkommens, die in deutscher, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Verwahrer hinterlegt, der beglaubigte Abschriften an alle Staaten und alle regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration übermittlelt, die das Übereinkommen unterzeichnet oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

2) Der Verwahrer wird nach Beratung mit den beteiligten Regierungen amtliche Texte in arabischer und chinesischer Sprache herstellen.

3) Der Verwahrer unterrichtet alle Unterzeichner- und beitretenden Staaten und regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration sowie das Sekretariat über die Unterzeichnung, die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden, das Inkrafttreten dieses Übereinkommens, Änderungen des Übereinkommens, besondere Vorbehalte und die Notifikation von Kündigungen.

4) Sogleich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens übermittlelt der Verwahrer eine beglaubigte Abschrift an das Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung gemäss Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bonn am 23. Juni 1979.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang I'

Erläuterungen

1. Die im vorliegenden Anhang aufgeführten wandernden Arten werden auf folgende Weise gekennzeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder Unterart oder
 - b) als Gesamtheit der wandernden Arten eines höheren Taxon oder eines bestimmten Teils dieses Taxon.
2. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
3. Die Abkürzung für sensu lato "(s.l.)" bedeutet, dass die wissenschaftliche Bezeichnung in ihrer erweiterten Bedeutung verwendet wird.
4. Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art bedeutet, dass die Art oder eine abgegrenzte Population dieser Art oder ein höheres Taxon, welches diese Art einschließt, in Anhang II aufgenommen ist.

Mammalia

Chiroptera

Molossidae

Tadarida brasiliensis

Primates

Hominidae²

Gorilla gorilla beringei

Cetacea

Physeteridae

Physeter macrocephalus*

Platanistidae

Platanista gangetica gangetica*

Pontoporiidae

Pontoporia blainvillei*

Balaenopteridae

Balaenoptera borealis*

Balaenoptera physalus*

Balaenoptera musculus

Megaptera novaeangliae

Balaenidae

Balaena mysticetus

	Eubalaena glacialis ³ (Nordatlantik)
	Eubalaena japonica ⁴ (Nordpazifik)
	Eubalaena australis ⁵
Carnivora	
Mustelidae	Lontra felina ⁶
	Lontra provocax ⁷
Felidae	Uncia uncia ⁸
Phocidae ⁹	Monachus monachus*
Sirenia	
Trichechidae	Trichechus manatus* (Populationen zwischen Honduras und Panama)
Perissodactyla	
Equidae	Equus grevyi
Artiodactyla	
Camelidae	Camelus bactrianus Vicugna vicugna* (ausgenommen peruanische Populationen)
Cervidae	Cervus elaphus barbarus
	Hippocamelus bisulcus
Bovidae	Bos sauveli
	Bos grunniens
	Addax nasomaculatus
	Gazella cuvieri
	Gazella dama
	Gazella dorcas (nur nordwestafrikanische Populationen)
	Gazella leptoceros
	Oryx dammah*
Aves	

Sphenisciformes	
Spheniscidae	Spheniscus humboldti
Procellariiformes	
Diomedeidae	Diomedea albatrus Diomedea amsterdamensis
Procellariidae	Pterodroma cahow Pterodroma phaeopygia Pterodroma sandwichensis ¹⁰ Puffinus creatopus
Pelecanoididae	Pelecanoides garnotii
Pelecaniformes	
Pelecanidae	Pelecanus crispus* Pelecanus onocrotalus* (nur paläarktische Populationen)
Ciconiiformes	
Ardeidae	Egretta eulophotes Gorsachius goisagi
Ciconiidae	Ciconia boyciana
Threskiornithidae	Geronticus eremita* Platalea minor
Phoenicopteriformes	
Phoenicopteridae	Phoenicopus andinus ¹¹ * Phoenicopus jamesi ¹² *
Anseriformes	
Anatidae	Anser cygnoides* Anser erythropus* Branta ruficollis* Chloephaga rubidiceps*

	<i>Anas formosa</i> *
	<i>Marmaronetta angustirostris</i> *
	<i>Aythya nyroca</i> *
	<i>Polysticta stelleri</i> *
	<i>Oxyura leucocephala</i> *
Falconiformes	
Accipitridae	<i>Haliaeetus albicilla</i> *
	<i>Haliaeetus leucoryphus</i> *
	<i>Haliaeetus pelagicus</i> *
	<i>Aquila clanga</i> *
	<i>Aquila heliaca</i> *
	<i>Aquila adalbert</i> ¹³ *
Falconidae	<i>Falco naumanni</i> *
Gruiformes	
Gruidae	<i>Grus japonensis</i> *
	<i>Grus leucogeranus</i> *
	<i>Grus monacha</i>
	<i>Grus nigricollis</i> *
	<i>Grus vipio</i> *
Rallidae	<i>Sarothrura ayresi</i> *
Otididae	<i>Chlamydotis undulata</i> * (nur nordwestafrikanische Populationen)
	<i>Otis tarda</i> * (mitteleuropäische Population)
Charadriiformes	
Charadriidae	<i>Vanellus gregarius</i> ¹⁴ *
Scolopacidae	<i>Numenius borealis</i> *
	<i>Numenius tenuirostris</i> *
	<i>Tringa guttifer</i> *
	<i>Eurynorhynchus pygmeus</i> *

	Tryngites subruficollis*
Laridae	Larus atlanticus
	Larus audouinii*
	Larus leucophthalmus*
	Larus relictus
	Larus saundersi
	Sterna bernsteini
Alcidae	Synthliboramphus wumizusume
Psittaciformes	
Psittacidae	Brotogeris pyrrhopterus
Passeriformes	
Tyrannidae	Alectrurus risora
	Alectrurus tricolor
Hirundinidae	Hirundo atrocaerulea*
Muscicapidae	Acrocephalus paludicola*
Emberizidae	Sporophila zelichi
	Sporophila cinnamomea
	Sporophila hypochroma
	Sporophila palustris
Parulidae	Dendroica kirtlandii
Icteridae	Agelaius flavus
Fringillidae	Serinus syriacus
Reptilia	
Testudinata	
Cheloniidae	Chelonia mydas*
	Caretta caretta*
	Eretmochelys imbricata*
	Lepidochelys kempii*

	Lepidochelys olivacea*
Dermochelyidae	Dermochelys coriacea*
Pelomedusidae	Podocnemis expansa* (nur Populationen im oberen Amazonasgebiet)
Crocodylia	
Gavialidae	Gavialis gangeticus
Pisces	
<i>Elasmobranchii</i>	
Lamniformes	
Lamnidae	Carcharodon carcharias*
<i>Actinopterygii</i>	
Siluriformes	
Schilbeidae	Pangasianodon gigas

Anhang II¹⁵

Erläuterungen

1. Die im vorliegenden Anhang aufgeführten wandernden Arten werden auf folgende Weise gekennzeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder Unterart oder
 - b) als Gesamtheit der wandernden Arten eines höheren Taxon oder eines bestimmten Teils dieses Taxon.

Wo auf ein höheres Taxon als das der Art Bezug genommen wird, bedeutet dies, wenn nichts anderes gesagt ist, dass der Abschluss von Abkommen allen wandernden Arten dieses Taxon zu erheblichem Vorteil gereichen könnte.
2. Die Abkürzung "spp." nach der Bezeichnung einer Familie oder Gattung wird zur Bezeichnung aller wandernden Arten innerhalb dieser Familie oder Gattung verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Die Abkürzung "(s.l.)" bedeutet, dass die wissenschaftliche Bezeichnung in ihrer erweiterten Bedeutung verwendet wird.
5. Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, dass die Art oder eine abgegrenzte Population dieser Art oder aber eine oder mehrere in dem höheren Taxon eingeschlossene Arten in Anhang I aufgenommen sind.

Mammalia

Chiroptera

Rhinolophidae	R. spp. (nur europäische Populationen)
---------------	--

Vespertilionidae	V. spp. (nur europäische Populationen)
------------------	--

Molossidae	VTadarida teniotis
------------	--------------------

Cetacea

Physeteridae	Physeter macrocephalus*
--------------	-------------------------

Platanistidae	Platanista gangetica gangetica ¹⁶ *
---------------	--

Pontoporiidae	Pontoporia blainvillei*
Iniidae	Inia geoffrensis
Monodontidae	Delphinapterus leucas Monodon monoceros
Phocoenidae	Phocoena phocoena (Populationen der Nord- und Ostsee, Population des westlichen Nordatlantiks, Population des Schwarzen Meeres) Phocoena spinipinnis Phocoena dioptrica Neophocaena phocaenoides Phocoenoides dalli
Delphinidae	Sousa chinensis Sousa teuszii Sotalia fluviatilis Lagenorhynchus albirostris (nur Populationen der Nord- und Ostsee) Lagenorhynchus acutus (nur Populationen der Nord- und Ostsee) Lagenorhynchus obscurus Lagenorhynchus australis Grampus griseus (nur Populationen der Nord- und Ostsee) Tursiops aduncus (Populationen der Arafura-/Timor-See) Tursiops truncatus (Populationen der Nord- und Ostsee, Population des westlichen Mittelmeers, Population des Schwarzen Meeres) Stenella attenuata (Population des östlichen tropischen Pazifiks, südostasiatische Populationen) Stenella longirostris (Populationen des östlichen tropischen Pazifiks, südostasiatische Populationen)

	Stenella coeruleoalba (Population des östlichen tropischen Pazifiks, Population des westlichen Mittelmeers)
	Delphinus delphis (Populationen der Nord- und Ostsee, Population des westlichen Mittelmeers, Population des Schwarzen Meeres, Population des östlichen tropischen Pazifiks)
	Lagenodelphis hosei (südostasiatische Populationen)
	Orcaella brevirostris
	Cephalorhynchus commersonii (südamerikanische Population)
	Cephalorhynchus eutropia
	Cephalorhynchus heavisidii
	Orcinus orca
	Globicephala melas (nur Populationen der Nord- und Ostsee)
Ziphiidae	Berardius bairdii
	Hyperoodon ampullatus
Balaenopteridae	Balaenoptera bonaerensis
	Balaenoptera edeni
	Balaenoptera borealis*
	Balaenoptera physalus*
Neobalaenidae	Caperea marginata
Carnivora	
Otariidae	Arctocephalus australis
	Otaria flavescens
Phocidae	Phoca vitulina (nur Populationen der Ostsee und des Wattenmeers) Halichoerus grypus (nur Populationen der Ostsee)
	Monachus monachus*
Proboscidea	
Elephantidae	Loxodonta africana

Sirenia	
Dugongidae	Dugong dugon
Trichechidae	Trichechus manatus* (Populationen zwischen Honduras und Panama)
	Trichechus senegalensis
	Trichechus inunguis
Perissodactyla	
Equidae	Equus hemionus (s.l.) ¹⁷
Artiodactyla	
Camelidae	Vicugna vicugna*
Bovidae	Oryx dammah*
	Gazella gazella (nur asiatische Populationen)
	Gazella subgutturosa
	Procapra gutturosa
	Saiga tatarica tatarica
Aves	
Sphenisciformes	
Spheniscidae	Spheniscus demersus
Gaviiformes	
Gavidae	Gavia stellata (westpaläarktische Populationen)
	Gavia arctica arctica
	Gavia arctica suschkini
	Gavia immer immer (nordwesteuropäische Population)
	Gavia adamsii (westpaläarktische Population)
Podicipediformes	
Podicipedidae	Podiceps grisegena grisegena
	Podiceps auritus (westpaläarktische Populationen)

Procellariiformes

Diomedeidae

Diomedea exulans
 Diomedea epomophora
 Diomedea irrorata
 Diomedea nigripes
 Diomedea immutabilis
 Diomedea melanophris
 Diomedea bulleri
 Diomedea cauta
 Diomedea chlororhynchos
 Diomedea chrysostoma
 Phoebetria fusca
 Phoebetria palpebrata

Procellariidae

Macronectes giganteus
 Macronectes halli
 Procellaria cinerea
 Procellaria aequinoctialis¹⁸
 Procellaria parkinsoni
 Procellaria westlandica

Pelecaniformes

Phalacrocoracidae

Phalacrocorax nigrogularis
 Phalacrocorax pygmeus¹⁹

Pelecanidae

Pelecanus onocrotalus* (westpaläarktische Populationen)
 Pelecanus crispus*

Ciconiiformes

Ardeidae

Botaurus stellaris stellaris (westpaläarktische Populationen)

	Ixobrychus minutus minutus (westpaläarktische Populationen)
	Ixobrychus sturmii
	Ardeola rufiventris
	Ardeola idae
	Egretta vinaceigula
	Casmerodius albus albus (westpaläarktische Populationen)
	Ardea purpurea purpurea (westpaläarktische Brutpopulationen)
Ciconiidae	Mycteria ibis
	Ciconia nigra
	Ciconia episcopus microscelis
	Ciconia ciconia
Threskiornithidae	Plegadis falcinellus
	Geronticus eremita*
	Threskiornis aethiopicus aethiopicus
	Platalea alba (außer Madagaskar-Population)
	Platalea leucorodia
Phoenicopteriformes	
Phoenicopteridae	Ph. spp.*
Anseriformes	
Anatidae	A. spp.*
Falconiformes	
Cathartidae	C. spp.
Pandionidae	Pandion haliaetus
Accipitridae	A. spp.*
Falconidae	F. spp.*
Galliformes	
Phasianidae	Coturnix coturnix coturnix

Gruiformes

Rallidae

Porzana porzana (westpaläarktische Brutpopulationen)

Porzana parva parva

Porzana pusilla intermedia

Fulica atra atra (Populationen des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums)

Aenigmatolimnas marginalis

Crex crex

Sarothrura boehmi

Sarothrura ayresi*

Gruidae

Grus spp.²⁰ *

Otididae

Chlamydotis undulata* (nur asiatische Populationen)

Otis tarda*

Charadriiformes

Recurvirostridae

R. spp.

Dromadidae

Dromas ardeola

Burhinidae

Burhinus oedicnemus

Glareolidae

Glareola pratincola

Glareola nordmanni

Charadriidae

C. spp.*

Scolopaciidae²¹

S. spp.*

Laridae²²

Larus hemprichii

Larus leucophthalmus*

Larus ichthyactus (westeurasische und afrikanische Population)

Larus melanocephalus

Larus genei

Larus audouinii*

	Larus armenicus
	Sterna nilotica nilotica (westeurasische und afrikanische Populationen)
	Sterna caspia (westeurasische und afrikanische Populationen)
	Sterna maxima albidorsalis
	Sterna bergii (afrikanische und südwestasiatische Populationen)
	Sterna bengalensis (afrikanische und südwestasiatische Populationen)
	Sterna sandvicensis sandvicensis
	Sterna dougallii (atlantische Population)
	Sterna hirundo hirundo (westpaläarktische Brutpopulationen)
	Sterna paradisaea (atlantische Populationen)
	Sterna albifrons
	Sterna saundersi
	Sterna balaenarum
	Sterna repressa
	Chlidonias niger niger
	Chlidonias leucopterus (westeurasische und afrikanische Population)
Columbiformes	
Columbidae	Streptopelia turtur turtur
Psittaciformes	
Psittacidae	Amazona tucumana
Coraciiformes	
Meropidae	Merops apiaster
Coraciidae	Coracias garrulus
Passeriformes	
Muscicapidae	M. (s.l.) spp. <u>23</u> *

Hirundinidae	Hirundo atrocaerulea*
Tyrannidae	Pseudocolopteryx dinellianus Polystictus pectoralis pectoralis
Emberizidae	Sporophila ruficollis
Reptilia	
Testudinata	
Cheloniidae	C. spp.*
Dermochelyidae	D. spp.*
Pelomedusidae	Podocnemis expansa*
Crocodylia	
Crocodylidae	Crocodylus porosus
Pisces	
<i>Elasmobranchii</i>	
Orectolobiformes	
Rhincodontidae	Rhincodon typus
Lamniformes	
Lamnidae	Carcharodon carcharias*
<i>Actinopterygii</i>	
Acipenseriformes	
Acipenseridae	Huso huso Huso dauricus Acipenser baerii baicalensis Acipenser fulvescens Acipenser gueldenstaedtii Acipenser medirostris Acipenser mikadoi Acipenser naccarii

Acipenser nudiventris
Acipenser persicus
Acipenser ruthenus (Donaupopulation)
Acipenser schrenckii
Acipenser sinensis
Acipenser stellatus
Acipenser sturio
Pseudoscaphirhynchus kaufmanni
Pseudoscaphirhynchus hermanni
Pseudoscaphirhynchus fedtschenkoi
Psephurus gladius

Insecta

Lepidoptera

Danaidae

Danaus plexippus

-
- 1 Anhang I abgeändert durch [LGBL 2004 Nr. 80](#).
-
- 2 Bisher aufgeführt als *Pongidae*
-
- 3 Bisher eingeschlossen in *Balaena glacialis glacialis*
-
- 4 Bisher eingeschlossen in *Balaena glacialis glacialis*
-
- 5 Bisher aufgeführt als *Balaena glacialis australis*
-
- 6 Bisher aufgeführt als *Lutra felina*
-
- 7 Bisher aufgeführt als *Lutra provocax*
-
- 8 Bisher aufgeführt als *Panthera uncia*
-
- 9 Die Ordnung *Pinnipedia* ist jetzt eingeschlossen in die Ordnung *Carnivora*
-
- 10 Bisher eingeschlossen in *Pterodroma phaeopygia* (s.l.)
-
- 11 Bisher aufgeführt als *Phoenicoparrus andinus*
-
- 12 Bisher aufgeführt als *Phoenicoparrus jamesi*
-
- 13 Bisher eingeschlossen in *Aquila heliaca* (s.l.)
-
- 14 Bisher aufgeführt als *Chettusia gregaria*
-
- 15 Anhang II abgeändert durch [LGBL 2004 Nr. 80](#).
-
- 16 Bisher aufgeführt als *Platanista gangetica*
-
- 17 Das aufgeführte Taxon bezieht sich auf den Gesamtkomplex "*Equus hemionus*", der drei Arten einschließt: *Equus hemionus*, *Equus onager* und *Equus kiang*
-
- 18 Hierin ist eingeschlossen *Procellaria aequinoctialis conspicillata*, bisher aufgeführt als *Procellaria conspicillata*
-
- 19 Bisher aufgeführt als *Phalacrocorax pygmaeus*
-
- 20 Hierin ist eingeschlossen *Grus virgo*, bisher aufgeführt als *Anthropoides virgo*
-
- 21 Hierin ist eingeschlossen die Unterfamilie *Phalaropodinae*, bisher aufgeführt als die Familie *Phalaropodidae*
-
- 22 Die Familie *Sternidae* ist jetzt eingeschlossen in die Familie *Laridae*
-
- 23 Hierin ist eingeschlossen die Unterfamilie *Sylviinae*, bisher aufgeführt als die Familie *Sylviidae*